



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

EINSCHREIBEN

Herrn
Marcel Suter
Vizedirektor, Direktionsbereich Bundesasylzentren
Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 08.11.2023

Besuch der NKVF in den Bundesasylzentren Balerna und Chiasso (Via Motta 7-11 und Via Motta 1b) am 18. und 19. September 2023

Sehr geehrter Herr Suter

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 18. und 19. September 2023 die Bundesasylzentren (BAZ) in Balerna und Chiasso (Via Motta 7-11 und Via Motta 1b).² Die wichtigsten Erkenntnisse des Besuches werden in einem Bericht zusammen mit den Feststellungen zu den weiteren Besuchen von Bundesasylzentren in derselben Asylregion zusammengefasst. Die Kommission ist jedoch auf einige Punkte aufmerksam geworden, die ihr dringend und wichtig erscheinen und über die wir Sie bereits mit diesem Schreiben informieren möchten:

¹ Prof. Dr. iur. Martina Caroni (Delegationsleitung und Präsidentin der NKVF), Maurizio Albisetti Bernasconi (Kommissionsmitglied), Jean-Sébastien Blanc (Kommissionsmitglied), Sara Maggiore (Hochschulpraktikantin) und Lukas Heim (Wissenschaftlicher Mitarbeiter).

² Letztmals besuchte die NKVF die drei Unterkünfte am 5. und 6. Juli 2022. Siehe Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021–2022 (nachfolgend: NKVF, Bericht Bundesasylzentren 2021–2022), Ziff. 339.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 58 465 16 20
info@nkvf.admin.ch
www.nkvf.admin.ch

Unterkunft Via Motta 7-11 (Chiasso)³

1. Die Gebäude an der Via Motta 7-11 befinden sich in einem abbruchreifen Zustand.⁴ Sie weisen undichte Wasserleitungen, Risse und Löcher in Wänden und Decken, abblätternen Putz und Farbe, verwitterte Holzböden und zerschlossene Jalousien auf. Viele der asylsuchenden Personen berichteten über den desolaten Zustand der gesamten Unterkunft und die unhygienischen Zustände in den Toiletten und Duschen, die sich hauptsächlich in einer ehemaligen Lagerhalle befinden. Dies deckt sich mit den Beobachtungen der Delegation. Im Sommer 2023 mussten, wie berichtet, im gesamten Gebäude Mäusefallen aufgestellt werden. In einem der Toilettenräume im Obergeschoss wurde nach einem Wasserschaden durch eine undichte Leitung das einzige Waschbecken demontiert und nicht mehr ersetzt. Die allein reisenden Männer im zugehörigen Schlafraum können nach dem Toilettengang nicht mehr vor Ort die Hände waschen.
2. In der Unterkunft gibt es ausser dem Speisesaal keine Gemeinschaftsbereiche⁵, keine Rückzugsorte, keinen Ort für Kinder zum Spielen⁶ und keinen Aussenbereich.⁷ Gleichzeitig sind die asylsuchenden Personen, darunter auch zahlreiche Kinder, verpflichtet, sich zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr in der Unterkunft aufzuhalten.⁸
3. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat festgehalten, dass asylsuchende Kinder, ob begleitet oder unbegleitet, *extrem* vulnerabel sind und spezifische Bedürfnisse haben, die insbesondere mit ihrem Alter und ihrer Abhängigkeit von der Unterstützung durch Erwachsene, aber auch mit ihrem Status als Asylsuchende zusammenhängen.⁹ Fehlende Ausstattung für Kinder, kein Zugang zu Spielmöglichkeiten und keine speziellen Aktivitäten für Kinder sind Elemente, die zusammen mit anderen Faktoren dazu geführt haben, dass der Gerichtshof die Unterbringung von Kleinkindern und einer schwangeren Frau über einen Zeitraum von eineinhalb Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft

³ Beim Besuch waren 179 asylsuchende Personen, darunter 17 Familien mit insgesamt 35 Kindern, davon 9 Kleinkinder zwischen 1 und 6 Jahren, in der Unterkunft Via Motta 7-11 untergebracht. Eine Familie war seit über 200 Tagen in der Unterkunft, fünf Familien seit mehr als 100 Tagen. Diese Angaben zur Aufenthaltsdauer stammen aus einer Liste des SEM. Das System erfasst die Anzahl Tage seit der Registrierung mit dem SEM. Eine genaue Aufschlüsselung der Aufenthaltstage nach Unterkunft nach asylsuchender Person ist gemäss SEM zurzeit nicht möglich. Einige Asylsuchende haben einige Zeit (meistens ein paar Tage) der angegebenen Tage in anderen Unterkünften verbracht. Die Gespräche mit mehreren asylsuchenden Personen bestätigten gleichzeitig, dass viele von ihnen seit Monaten in der Unterkunft Via Motta 7-11 untergebracht sind.

⁴ Gemäss SEM sollen die Gebäude an der Via Motta 7-11 im Bahnhof Chiasso spätestens im Sommer 2024 abgebrochen werden.

⁵ Aufgrund des starken Anstieges der Anzahl der Asylsuchenden, wurden im Laufe des Jahres 2022 Gemeinschaftsräume in Schlafräume umgewandelt. So dient beispielsweise der an die Eingangsschleuse angrenzende Bereich nun als Schlafraum und gleichzeitig als Durchgangsbereich für alle Personen, die sich innerhalb der Unterkunft bewegen müssen.

⁶ Im Speisesaal war an den beiden Besuchstagen die inzwischen nicht mehr genutzte Kinderspielecke noch an den verblassten Kinderbildern (u.a. Tiere) an der Wand zu erkennen. Der Ort war schmutzig, ohne jede Abtrennung zu den Esstischen stark exponiert und somit ungeeignet für diesen Zweck. Mitglieder der Delegation konnten am ersten Besuchstag das so genannte Spielzimmer besichtigen. Dieses war gerade erst eingerichtet worden und noch nicht in Betrieb.

⁷ Ausser der an den Speisesaal anschliessende, völlig abgedunkelte und von der Aussenwelt abgeschirmte Raucherbereich, der für Nichtraucher und Kinder ungeeignet ist.

⁸ In Art. 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UNO-KRK) (SR 0.107) wird das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung verankert. Der UNO-Kinderrechtsausschuss betont, dass Spiel und Erholung für die Gesundheit, die altersgemässe Entwicklung und das Wohlergehen von Kindern von grundlegender Bedeutung sind. Zur Verwirklichung dieses Rechtes gehört die Schaffung einer Umgebung, in der Kinder ihr Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und altersgemässe aktive Erholung wahrnehmen können. Ein solches Umfeld ist in der Unterkunft Via Motta 7-11 nicht gegeben. Die Unterkunft ist daher auch nicht kindgerecht. Siehe *Committee on the Rights of the Child (CRC), General Comment No. 17 (2013) on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31)*, 17. April 2013, Ziff. 9.

⁹ Statt vieler EGMR, R.R. und andere gegen Ungarn, Nr. 36037/17, Urteil vom 2. März 2021, Ziff. 49.

für Asylsuchende als unmenschliche Behandlung eingestuft hat.¹⁰ Der Gerichtshof ist zudem in weiteren Urteilen zum Schluss gelangt, dass desolate materielle Bedingungen und beengte Platzverhältnisse in Gemeinschaftsunterkünften bei längeren Aufenthalten besonders vulnerabler Personen, zu denen auch begleitete Kinder gehören, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen und die betroffenen Staaten jeweils gegen Art. 3 EMRK verstossen haben.¹¹

4. Die Kommission erachtet die Unterbringung von Kindern und anderen besonders vulnerablen Personen in der Unterkunft Via Motta 7-11 aufgrund der oben beschriebenen Zustände als mit Art. 3 EMRK unvereinbar. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen daher dringend, in der Unterkunft Via Motta 7-11 ab sofort keine Kinder, schwangere Frauen, Personen mit Behinderungen und andere besonders vulnerable Personen unterzubringen. Andere asylsuchende Personen dürfen dort nicht länger als einige Tage untergebracht werden. Die Unterkunft muss so schnell wie möglich geschlossen werden.**

Gewaltprävention

5. In einem Fall machten mehrere Frauen die Betreuungs- und Sicherheitsmitarbeitenden der Unterkunft Via Motta 1b zum Teil über mehrere Wochen hinweg wiederholt auf sexualisierte Gewalt durch einen asylsuchenden Mann aufmerksam.¹² Die Sicherheitsmitarbeitenden wiesen den Mann zwar jeweils zurecht und erinnerten ihn an die Regeln im BAZ. Weitere Massnahmen sind jedoch nicht dokumentiert. Besonders beunruhigend ist aus Sicht der Kommission, dass beim Besuch, der rund sechs Wochen nach der ersten und rund zwei Wochen nach der zweiten Meldung der besonders betroffenen Frau stattfand, diese und der verdächtige Mann weiterhin beide in der Unterkunft Via Motta 1b untergebracht waren. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen sofort die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die betroffene Frau (sowie andere Frauen) zu schützen.**
6. Ein weiterer Fall ist nach Ansicht der Kommission auch besonders problematisch: In der Unterkunft Via Motta 7-11 war eine einzige allein reisende Frau mit elf allein reisenden Männern im selben Schlafsaal («Loge») untergebracht, der gleichzeitig Durchgangsraum für alle Personen im BAZ ist. **Die Kommission empfiehlt dem SEM und dem Betreuungsunternehmen die betroffene asylsuchende Frau (sowie andere allein reisende Frauen) sofort getrennt von Männern unterzubringen.**¹³

¹⁰ EGMR, R.R. und andere gegen Ungarn, Nr. 36037/17, Urteil vom 2. März 2021, Ziff. 61. Die Unterkunft Via Motta 7-11 ist zwar keine geschlossene Unterkunft. Es besteht jedoch eine Aufenthaltspflicht von 15 Stunden pro Tag. Gleichzeitig fehlt ein Aussenbereich. Zudem sind die materiellen Bedingungen desolat, die Platzverhältnisse beengt und es fehlt an jeglichem Rückzugsraum. Das Urteil ist daher nach Ansicht der Kommission auf die Situation in der Unterkunft Via Motta 7-11 übertragbar.

¹¹ Siehe zum Beispiel EGMR, H.M. und andere gegen Ungarn, Nr. 38967/17, Urteil vom 10. Oktober 2022, Ziff. 17; EGMR, Darboe und Camara gegen Italien, Nr. 5797/17, Urteil vom 21. Juli 2022, Ziff. 174-183; EGMR, Tarakel gegen Schweiz, Nr. 29217/12, Urteil vom 4. November 2014, Ziff. 93-122. Der EGMR betont zudem unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung, dass sich die Mitgliedstaaten des Europarates angesichts des absoluten Charakters des Verbots unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht von den Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK befreien können. Dies gilt auch dann, wenn sich aus einem verstärkten Zustrom von asylsuchenden Personen Schwierigkeiten im Bereich der Unterbringung ergeben, so verständlich diese auch seien. Siehe EGMR, Darboe und Camara gegen Italien, Nr. 5797/17, Urteil vom 21. Juli 2022, Ziff. 182.

¹² Rapport vom 6. August 2023 und Rapport vom 2. September 2023.

¹³ Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um geschlechtersensible Aufnahmeverfahren für asylsuchende Personen zu gewährleisten. Siehe Art. 60 Abs. 3 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), SR 0.311.35. Zu geschlechtersensiblen Aufnahmebedingungen für Asylsuchende gehören laut Europarat unter anderem die getrennte Unterbringung von allein reisenden Männern und Frauen sowie

Unser Zeichen: NKVF

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und möchten Sie bitten, uns über die ergriffenen Massnahmen auf dem Laufenden zu halten.

Freundliche Grüsse



Martina Caroni
Präsidentin NKVF

getrennte Toiletten. Siehe Europarat, *Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*, Ziff. 314. Auch UNHCR hält fest, dass bei der Unterbringung das Trennungsgebot zu beachten ist. Dazu gehören «die geschlechtergetrennte Unterbringung alleinstehender Frauen, nach Möglichkeit auf getrennten Stockwerken beziehungsweise in getrennten Trakten, abschliessbare Zimmer, getrennte sanitäre Anlagen, die so gelegen sind, dass Frauen nicht an den Schlafleinheiten oder Aufenthaltsräumen oder sanitären Anlagen der Männer vorbeigehen müssen». Siehe UNHCR, *Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in Bundesasylzentren (August 2017)*, S. 17. Siehe auch UNHCR, *Richtlinien für den Schutz von Flüchtlingsfrauen, (Guidelines on the Protection of Refugee Women)*, Ziff. 81.